Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

8. Sitzung (06.06.1842)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

VIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 6. Juni 1842.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Commissäre: Staatsrath und Ministerial-Präsident Frhr. von Rüdt und Geheimer Referendär Eichrodt, sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Gastroph, Gerbel, Kuenzer und Völcker.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Wetzel.

Das Secretariat macht folgende neue Eingaben bekannt:

1. Von 27 Wahlmännern des 28. Aemterwahlbezirks (Oberamt Pforzheim), die am 20. v. M. daselbst stattgehabte Deputirtenwahl betreffend;

2. des vormaligen Domänenverwalters Vogel zu Thengen, um Erhöhung seines Sustentationsgehalts.

Die erstere Petition geht an die betreffende Abtheilung, die zweite an die Petitionscommission zum Bericht.

Staatsrath Freiherr von Rüdt: Ich übergebe nunmehr der Kammer das Wahlprotocoll über die Wahl eines Abgeordneten des IV. Städtewahlbezirks (Stadt Constanz.) Es ist bei der letzten Wahl der Herr Literat Mathy gewählt worden. In Beziehung auf den Legitimationspunct erhebt sich ein Bedenken, was ich zur Kenntniß der Kammer zu bringen mich verpflichtet halte. Es ist nämlich durch ein Zeugniß des Gemeinde- oder Stadtraths zu Mannheim vom Jahr 1823 nachgewiesen, daß derselbe dort das angeborene Bürgerrecht angetreten hat. Allein es ist bekannt, daß sich derselbe später in das Ausland entfernt hat, um einer gegen ihn verfügten Verhaftung zu entgehen. Dann ist hier die beglaubigte Abschrift einer Eingabe desselben an das hiesige Polizeiamt vom 3. Januar 1842, wornach er die Absicht ausspricht, ein Kantons- und Ortsbürgerrecht im Konton Bern zu erwerben, und sich deßhalb ein Leumundszeugniß erbat, was ihm auch ertheilt wurde. Es liegen ferner zwei Blätter vor, das Seeburger und das Solothurner Blatt, woraus sich ergibt, daß derselbe in dem Orte Grenchen das Bürgerrecht von der Gemeinde erhalten habe. Nun dürfte unter diesen Verhältnissen vorausgesetzt, daß in Beziehung auf das staatsbürgerliche Verhältniß die Entfernung in das Ausland wegen damals eingetretener Umstände keinen Einfluß hatte, doch die Frage zu entscheiden sein, ob derselbe wirklich durch Annahme eines Bürgerrechts in der Schweiz nicht das Staats- und Ortsbürgerrecht in dem Großherzogthum aufgegeben habe.

Welcker: Es wird dieses die Wahlcommission zu prüfen haben. Vorläufig will ich nur bemerken, was mir zufällig bekannt ist und was auch schon in dieser hohen Kammer vorgetragen wurde, daß nämlich die hohe Regierung selbst hat ausmitteln lassen, ob dem Herrn Mathy etwas zum Vorwurf falle bei jener vorhin bemerkten Entfernung, und diese hat gar keinen Grund zu einer Untersuchung gefunden. Ich will zweitens bemerken, daß Herr Mathy das Bürgerrecht angetragen erhalten hat; man wollte ihn gewinnen, dort eine Stelle anzunehmen, man hat ihm zwei Vocationen gegeben, eine in Solothurn, die andere in Bern, er hat sie aber nicht angenommen. Die hohe Regierung hat übrigens

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

selbst die Frage des Bürgerrechts bei einer andern Gelegenheit dadurch entschieden, daß sie den Herrn Mathy früher als Redakteur der Nationalzeitung und nun als Redacteur des Landtagsblattes anerkannte.

Der Präsident will diese Acten, wenn die Kammer nichts dagegen erinnert, der fünften Abtheilung zur Prüfung übergeben,

wogegen Bassermann sie an die erste oder zweite Abtheilung zugewiesen wissen will, da bereits jede Abtheilung die gleiche Anzahl Wahlen zur Prüfung erhalten habe.

Ebenso Sander, wenn man nicht auf den frühern Antrag des Abgeordneten von Itzstein eingehen wolle; daß nämlich über alle später eingekommenen Wahlen eine besondere Commission niedergesetzt werde.

Schaaff und Regenauer glauben, daß es der Discretion angemessen wäre auf den Vorschlag des Herrn Präsidenten einzugehen.

Ebenso Mördes, jedoch mit dem Bemerken, daß, um ähnliche Discussionen für die Zukunft abzuschneiden, es angemessen wäre, der Idee des Abgeordneten von Itzstein zu folgen.

Staatsrath Freiherr von Rüdt hält das Verfahren, wie es der Abgeordnete von Itzstein angegeben, gegen die ausdrückliche Bestimmung des §. 4. d. G. O., und drückt wiederholt den Wunsch aus, daß dem Herrn Alterspräsidenten überlassen werde, das Recht auszuüben, das die Geschäftsordnung für die Dauer seines Präsidiums ihm einräumt.

Mördes: Die Geschäftsordnung will doch gewiß nichts anderes als eine gleichmäßige Vertheilung der Arbeiten in die Abtheilungen und eine möglichst unbefangene Prüfung, daß in keiner Abtheilung die Wahl eines Mitglieds geprüft werde, das zugleich an der Berathung dieser Abtheilung theilnimmt, und dieß könne doch gewiß nicht besser erreicht werden, als wenn man dem von Itzstein'schen Vorschlage folge.

Staatsrath Freiherr von Rüdt: Dasselbe ist erreicht, wenn eine Abtheilung von dem Herrn Präsidenten bezeichnet wird, welche die Prüfung dieser Wahl vornehmen soll. Ich sehe keinen Grund ein, warum dem provisorischen Präsidenten hier ein Recht entzogen werden soll, ich sehe ferner nicht ein, warum bei dieser Wahl eine besondere Form der Prüfung stattfinden soll.

Junghanns: Ich glaube auch, daß wir gar kein Recht haben, in die Befugniß des Herrn Präsidenten einzugreifen.

Bader bittet den Herrn Präsidenten zu entscheiden, welcher Abtheilung diese Wahl zugewiesen werden soll nach Maßgabe der Anzahl der Wahlen, die jede Abtheilung bisher erhalten hat.

Sander: Wenn man sich auf die Geschäftsordnung beruft, so muß man auch erfüllen, was sie vorschreibt. Nun setzt aber die Geschäftsordnung bei der Zutheilung der Prüfung der Vollmachten der neu eintretenden Mitglieder voraus, daß vorher eine Verloosung geschehen ist. Wenn man also die Frage dahin stellen wollte, daß auch die später einkommenden Vollmachten auf die gleiche Weise geprüft werden, wie die bei Eröffnung des Landtages vorgelegten, so müßte man auch eine Verloosung der Abgeordneten vornehmen, in welche Abtheilung er kommt, denn sonst wäre er am Ende in keiner Abtheilung oder es könnte in eine Abtheilung seine Prüfung kommen, der er selbst zugetheilt ist, und dieses soll nach ausdrücklicher Vorschrift der Geschäftsordnung nicht geschehen. Daraus scheint mir zu folgen, daß keineswegs nach der Geschäftsordnung vorgeschrieben ist, es müßten auch die später einkommenden Wahlacten den provisorischen Abtheilungen zugewiesen werden, da ja solche Wahlacten erst zu der Zeit einkommen können, wo die provisorischen Abtheilungen aufgehört haben zu existiren, wo die Kammer also definitiv zusammengesetzt ist. Daraus folgt, daß die Geschäftsordnung schweigt, wie es gehalten werden soll mit den Vollmachten, die erst einkommen, nachdem die größere Zahl der Vollmachten schon geprüft worden ist, und wenn darüber Streit entsteht, so wird es das Beste sein, daß jede Vollmacht, die einkommt, an eine bestehende Commission gewiesen werde oder in die Abtheilungen, damit diese eine Commission ernennen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bader: Sobald die Abtheilungen constituirt sind.

Sander: Dieses kann vorher geschehen.

Ich sehe nicht ein, warum man sich dem Antrage des Abgeordneten von Itzstein widersetze, man hat doch zu jeder Zeit die später eingekommenen Vollmachten einer besondern Commission, bestehend aus Mitgliedern der Abtheilungen, zugewiesen.

Der Herr Abgeordnete von Itzstein hat früher schon den Antrag gestellt, er ist heute wieder gestellt worden und ich glaube, man sollte darüber abstimmen.

Bader: Ich widersetze mich diesem Antrage, da diese Frage mit der weitern zusammenhängt, ob das fragliche Mitglied jetzt schon in der Kammer sitzen und mitstimmen kann. Sobald die Kammer konstituirt ist, kann kein Mitglied, bevor seine Wahl genehmigt ist, eintreten und mitstimmen; so lange aber die Kammer nicht constituirt ist und nur eine provisorische Prüfung stattfindet, so hat jedes Mitglied der Geschäftsordnung gemäß provisorische Stimme. Etwas Anderes hier zu bestimmen, dazu glaube ich ist die Sache nicht genügend erörtert, sie müßte zuerst an die Abtheilungen und dann an eine Commission zur Vorberathung gewiesen werden.

Geheimer Referendär Eichrodt: Ich glaube allerdings, daß die Geschäftsordnung hinreichenden Grund und Veranlassung gehabt hat, dem Präsidenten das Recht der Austheilung der Wahlacten zuzugestehen, und ich will nur auf ein ganz analoges Verhältniß bei der Geschäftsbehandlung der französischen Pairskammer aufmerksam machen. Der Präsident dieser Kammer hat das Recht der Zutheilung der Geschäfte und selbst der Bildung der Commissionen; er hat sich, so viel ich weiß, dieses Recht nie nehmen lassen. Ich vermeine daher unsere Kammer sollte dieß auch thun, und der Präsident nie auch nur eine Einsprache der Kammer darüber hören.

Mördes: Einen solchen Fall gibt es gar nicht, über welchen der Herr Präsident die Kammer zum Verstummen bringen kann.

Sander: Der Präsident der französischen Pairskammer hat noch viele Rechte, die größer sind, als die Rechte unseres Präsidenten; ein Beweis, daß wir eben überhaupt weniger Rechte haben, als die französische Paiskammer.

Rindeschwender: Es ist das erstemal, daß die hohe Regierung uns an die Uebung von Frankreich verweißt.

Staatsrath Freiherr von Rüdt: Ich muß das Recht des Präsidenten wahren in der Weise, daß wenn eine Abtheilung sich durch diese Vertheilung, die ihm unzweifelhaft zusteht, beschwert hält, daß sie dann an die Kammer appelliren kann, und daß dann die Kammer die Entscheidung über eine Beschwerde wegen des Verfahrens des Präsidenten vornehmen kann. Was die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Bader betrifft, so theile ich ganz seine Ansicht; es ist nämlich ein großer Unterschied zwischen den Wahlprüfungen, so lange die Kammer nicht definitiv constituirt oder wenn sie es schon ist. Es ist auch bisher jeder Gewählte mit der Vorlage des Wahlprotocolls sogleich eingeladen worden, in die Kammer zu kommen. Dazu wäre sie nicht berechtigt, wenn die Kammer definitiv constituirt ist.

Schaaff: So lange die provisorischen Abtheilungen bestehen, so lange muß es auch bei der Vorschrift des §. 4. der Geschäftsordnung sein Bewenden behalten und wenn der Abgeordnete von Itzstein hier in diesem speciellen Falle einen Antrag stellt, der schnurstracks der klaren Bestimmung der Geschäftsordnung zuwider ist, so ist dieser Antrag von solcher Wichtigkeit und in seinen Folgen von solcher Bedeutung, daß hierüber im Augenblicke nicht abgestimmt werden könnte, sondern er müßte in die Abtheilungen gehen. Ich schlage darum vor, daß man es bei der Geschäftsordnung belasse. Der Herr Präsident hat sein Amt gehandhabt, und wenn ein Mitglied glaubt, er sei über die Schranken seiner Befugniß hinausgetreten, dann kann dieses Mitglied an die Kammer appelliren, und diese kann einen andern Beschluß fassen.

Staatsrath Freiherr von Rüdt: Ich habe ausdrücklich bemerkt, der Präsident habe das Recht, die Wahlprotocolle auszutheilen, wenn aber eine Abtheilung glaubt, daß eine Begünstigung eingetreten sei, so hat

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sie das Recht, an die Kammer zu appelliren und diese wird dann entscheiden.

Der Präsident schließt hierauf die Diskussion und schlägt der Kammer vor, die Akten über die Wahl der Stadt Constanz der ersten Abtheilung zuzuweisen, wogegen keine weitere Einwendung gemacht wird.

Welcker: berichtet hierauf über die Wahl zweier Abgeordneten des III. Städtewahlbezirks (Stadt Freiburg), wie folgt:

„Diese Wahl wurde vorgenommen am 25. April „dieses Jahrs. Alle 47. Wahlmänner erhielten am „15. u. 16., also 6 Tage vor dem Wahltag, die „Einladung. Von den 47. Wahlmännern erschienen „46, der 47te. legte eine Bescheinigung über seine Verhin„derung durch Krankheit vor. Durch 36 Stimmen wurde „in der ersten Wahl Herr Bürgermeister Wagner von „Freiburg, und durch eben so viel Stimmen in der zwei„ten Wahl Herr Regierungsrath Bannwarth, eben„falls von Freiburg, erwählt. Die übrigen Stimmen „fielen beidemal auf Hrn. Herb, Gastwirth, zum „Pfauen.

„Beide Erwählte nahmen die Wahl an, und brach„ten die verfassungsmäßig nothwendigen Bescherei„nigungen über Alter, Religionseigenschaft und Steuer„kapital bei. Herr Wagner namentlich über „24,880 fl. Grund-, Häuser- und Gewerbsteuerkapi„tal, Herr Bannwarth über 10,700 fl. Häuser„steuerkapital.

„Herr Regierungsrath Bannwarth legte ausser„dem vor seiner Annahme auch, um der in dem „großherzoglichen Einberufungsrescript an die Beam„ten gestellten ganz neuen Anforderung zu genügen, „eine Erlaubnißertheilung zu dieser Annahme vor. „Es schien dieses bemerkt werden zu müssen, nicht „um hier schon jetzt eine Verhandlung über diesen be„trübenden Gegenstand zu veranlassen, sondern weil „es nothwendig seyn dürfte, die verfassungsmäßige „active und passive Wahlfreiheit gegen diese neue „Verfügung auch schon jetzt zu wahren, damit nicht „aus dem Stillschweigen der Kammer zu den blos „von den individuellen Ansichten und Convenienzen „einzelner Kammermitglieder ausgehenden Schritten „gegen sie etwa angebliche stillschweigende Anerken„nung und Zustimmung gefolgert werden möchten.

„Nach dem Bisherigen ergeben sich rücksichtlich der „Formalitäten des von dem großherzoglichen Wahl„commissär vorgenommenen Wahlacts, so wie rück„sichtlich der Fähigkeiten der beiden Erwählten keine „Beanstandungsgründe.

„Dagegen haben drei und sechszig Bürger „Freiburg's, welche dem Berichterstatter wenigstens „zum großen Theil, als zu den geachtetsten und „wohlhabendsten Bürgern gehörig, bekannt sind und „von welchen mehrere auch Wahlmänner waren, eine „Petition gegen die Gültigkeit dieser Wahlen wegen „angeblich gesetzwidriger und nichtiger Vornahme der „Urwahlen eingereicht.

„Sie führen allgemeinere und speziellere „Gesetzwidrigkeiten und der Verfassung nichtgemäße „Einflüsse in Beziehung auf die Freiburger Wahl„männerwahl an.

„Ihr Berichterstatter hat Ihnen nun

I.

„zuerst die von den Petenten angeregten Gründe histo„risch, und zwar zur leichteren Uebersicht in logischer „Reihenfolge anzugeben, und sodann

II.

„die rechtliche Beurtheilung folgen zu lassen.

„I. Historische Angabe der Beschwerden.

„1) Zu den allgemeineren, in Freiburg aber „besonders stark und besonders erfolgreich „gegen die verfassungsmäßige Wahlfreiheit „in Wirksamkeit gesetzten Mitteln und zu„nächst

„A. zu den nicht verfassungsgemäßen, die Freiheit „und Ehrlichkeit der Wahl verletzenden Einflüssen oder „Wahlbeherrschungsmitteln der öffentlichen Be-

„hörden und Diener als solchen zählen die „Petenten

„a. die bekannten vier Ministerialrescripte über die „Wahlen.

„b. die ebenfalls allgemein bekannte Regierungs„verfügung über die Zuziehung der Gensdarmen, „Polizeidiener, Zuchtmeister, Postillons und aller an„dern niedersten, abhängigsten Diener zu den Wahlen „der Wahlmänner.

„c. den nur zu Gunsten ministerieller Wahlen und „zur Verfolgung der Liberalen gestatteten Gebrauch „der Presse und insbesondere der Freiburger Zeitung „mit verfassungswidriger Unterdrückung ih„res Gebrauchs für die liberalgesinnten „Bürger, für ihre Wahlen und ihre Verthei„digung gegen Angriffe.

„d. die sogleich näher auszuführende besonders „verletzende und verderblich wirkende, dem „Buchstaben wie dem Geiste unserer Verfassung wider„sprechende Durchführung dieser öffentlichen Wahl„beherrschungsmittel gerade in Freiburg.

„Die höheren und untergeordneten Vorstände der vielen „öffentlichen Collegien und Behörden, selbst die der „Universität, der erzbischöflichen Curie, ebenso wie die „der Kreisregierung, des Hofgerichts, des Lyceums „und des Amtes ließen hier amtlich allen ihren höhe„ren und niederen Untergebenen bis zum Thorhüter „und Ofenheizer herab für jeden District die förmlichen „von der Ministerialparthie entworfenen Wahlzettel „für ihre Abstimmungen mittheilen. Sie ließen sich „von jedem Untergebenen bescheinigen, daß sie diese „amtlichen Weisungen, wie sie zu stimmen hätten, „richtig erhielten. Sie erinnerten dieselben auf diese „Weise deutlich und eindringlich genug, daß sie durch „eine Abstimmung nach eigener Ueberzeugung „für liberale Wahlmänner, ja durch bloße Nicht„abstimmung für die ministeriellen, sich wo nicht sol„cher plötzlichen, ihr äußeres Lebensglück zerstörenden „Maaßregeln, wie die so kurz zuvor gegen mehrere „nach ihrer freien Ueberzeugung abstimmende Beamten „verhängten, doch immerhin einer folgeschweren Un„gnade aussetzen würden. Somit war nach der An„sicht der Petenten schon hierdurch vermittelst verfas„sungswidrigen Zwangs für jeden einzelnen ministe„riellen Wahlmannscandidaten eine so große An„zahl Wahlstimmen gewonnen, jedem Liberalen „aber eine so große Anzahl entzogen, daß „ohne diesen Zwang nimmermehr die ganz schwache „Stimmenmehrheit für die allermeisten mi„nisteriellen Wahlmänner möglich gewesen wäre. „Letzteres aber wäre vollends nicht möglich gewesen, „ohne die dem Sinne und Geiste der Verfassung wi„dersprechende, seit dem zwanzigjährigen Bestand der „Verfassung zum erstenmale stattfindende Zuziehung so „vieler niederen Diener, die noch ungleich willenloser, „abhängiger sind, als Hintersassen, Gewerbsgehülfen, „Bediente, welche doch der §. 43. der Wahlordnung „eben wegen ihrer Abhängigkeit ausschließe, ja welche „wie die Gensdarmen, Postillons u. s. w. noch we„niger als die Soldaten einer Garnison durch ihr „Amt im Wahlort ihren bleibenden Wohnsitz „haben, was doch ebenfalls der §. 43. als Haupt„bedingung des Mitstimmens fordere.

„B. Zu den bedeutenden verfassungswidrigen Ein„schüchterungen und Versprechungen rechnen die Pe„tenten so manche Versprechungen und Verlustandro„hungen von öffentlichen Gunsten und Ungunsten, „namentlich auch aus den städtischen und Stiftungs„fonds, solche namentlich auch, wodurch drei ehren„werthe Gemeinderathsglieder bewogen wurden, mit „Entrüstung aus dem Gemeinderath auszutreten, weil „ihre Ehre es verbiete, an denselben länger Antheil „zu nehmen.

„Besonders aber rechnen sie zu den bestehenden Ver„sprechungen die da so sehr wirksam gewordene mit „Berufung auf die höchsten Auctoritäten nicht blos „vielfach mündlich, sondern auch in der Freiburger „Zeitung unter der Staatscensur und in einem be„sondern, dem Vernehmen nach auf Regierungskosten „gedruckten und in vertheiltem Extrablatt gemachten

„Versprechungen einer Garnison, ihrer materiellen „Vortheile für viele einzelnen Bürger einer ministe„riellen Wahl.

„Zu den verfassungswidrigen Einschüchterungen „rechnen die Petenten neben andern terroristischen Po„lizeimaaßregeln gegen die liberalen Bürger insbeson„dere auch Das, daß gerade am ersten Wahltage eine „ganze Reihe liberaler Bürger von dem Stadtamte „wegen angeblicher Verbreitung einer Druckschrift, die „abgesehen von ihrem anerkannt schuldlosen Inhalt, „schon durch Nennung des Druckorts jede gerichtliche „Verfolgung gegen den Verbreiter ausschloß, in Un„tersuchung, zum Theil mehrere Tage in den Unter„suchungskerker versetzt, und durch Haussuchen in „ihrem Hausfrieden verletzt worden, so daß bei dem „ganzen tumultuarischen Verfahren blos gegen libe„rale Urwähler diese natürlich glauben mußten, ihre „Bestrebung und Stimmgebung für liberale Wahlen „und die Fortsetzung in dieser Bemühung setze sie „schweren Leiden und Gefahren für sich und ihre Fa„milien aus.

„2. Als in Verbindung mit all' diesen all„gemeinen gesetzwidrigen Wahlbeherrschungs„mitteln stehend und durch sie verstärkt so wie wied„rum sie verstärkend, als hervorgehend zunächst aus „dem Eifer, die Wirksamkeit, das allgemeine Mittel zu „ergänzen, führt nun die Petition noch folgende „besondere Gesetzwidrigkeiten und Nichtig„keitsgründe der Wahlmännerwahlen an:

„A., daß die der Gegenparthei der liberalen Bür„ger angehörige, also natürlich nicht unpartheilich ge„stimmte Wahlcommission eine ganze Anzahl nament„lich aufgeführter Personen, zusammen 21., habe ab„stimmen lassen, welche weder Bürger in Freiburg „seyen, noch daselbst ein öffentliches Amt bekleideten, „ja welche selbst zum Theil dem Auslande an„gehörten;

„B., daß man eben so viel Personen, (die Petenten „zählen eilf namentlich auf) in einem anderen Wahl„bezirk, als in welchem sie wohnen, zur Ergänzung „der gerade im Streit begriffenen Wahlen beigezogen „habe und auch dadurch leicht die so ganz geringen mi„nisteriellen Majoritäten bewirken konnte, die sonst „nicht erfolgt wären;

„C., daß man Personen zur Abstimmung beizog, „welchen das gesetzliche Alter fehlte; so wie auch

„D., Solche, welche — wie Herr Regierungsdirec„tor von Reck und Herr Bisthumsverweser von „Vicari — als Mitglieder der ersten Kammer nach „§. 43. der Wahlordnung von der Theilnahme am „Geschäft der Urwahlen entschieden ausgeschlossen sind, „ja daß man endlich

„E., einzelne Personen sogar mehrmals abstimmen „ließ.

II. Rechtliche Beurtheilung.

„Ueberblicken wir diese ganze Wahlgeschichte, so „dürften ihrer Beurtheilung zunächst folgende Bemer„kungen vorauszuschicken seyn.

„Es steht nemlich einem vorbehaltenen allgemeine„ren Antrag über amtliche Wahlbeherrschungsmittel „und andere damit in Verbindung stehenden Regie„rungsmaaßregeln zum Zweck einer Würdigung des „ministeriellen Systems und einer Berathung allge„meiner Maßregeln für den Schutz der Wahlfreiheit „im mindesten nicht im Wege, wenn jene Wahlbe„herrschungsmittel bei einer besondern Wahl ledig„lich in der Beziehung zur Sprache kommen, in wie„fern sie durch ihre Anwendung auf diese beson„dere Wahl diese angeblich verfälschten, in wie ferne „sie namentlich in Verbindung mit anderen besonderen „Gesetzwidrigkeiten diesen höhere Bedeutung gaben, „und durch sie hier noch bedeutender werden.

„Vielmehr ist dieses unvermeidlich, sobald hierüber „eine besondere Klage und Beanstandungsbitte vor „die Kammer gebracht wurde, deren ausdrücklich an„gegebenen Gründe ja doch nicht ungeprüft verwor„fen werden können.

„Ebenso wenig wird ferner hierbei die Berücksich„tigung einer verfassungswidrigen verfälschenden Ein-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„wirkung der allgemeinen Wahlbeherrschungsmittel „entgegenstehen, daß diese Maßregeln sich ja auch auf „Wahldistricte ausdehnte, deren Wahlen bereits für „gültig erklärt wurden.

„Denn

„1. haben in vielen Districten diese Maßre„geln keine verfälschte, mithin keine als ungültig an„zugreifenden Wahlen bewirkt. So z. B. in Mann„heim siegten trotz dieser Maßregel, gerade diejeni„gen Volkswahlen, welche man durch dieselben be„kämpfen wollte. Wäre es nicht Unsinn, die Mann„heimer Wahlen als durch diese Maßregel bestimmt „und verfälscht zu erklären?

„2. Lassen sich vielleicht für wenige Orte schon der „ganzen Natur der Verhältnisse nach so sehr verfäl„schende Einflüsse oder auch nur so gesetzwidrige An„wendungen dieser Maaßregeln und solche Verbin„dungen derselben mit andern von ihnen hervorgerufe„nen oder unterstützten offenbaren Gesetzwidrigkeiten „nicht nachweisen.

„3. Wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter.

„4. Vor Allem bei Wahlprüfungen muß ein politi„scher Körper noch mehr als ein Criminalgericht, „welches aber doch auch nur den geringern Theil der „Verbrechen zur Strafe bringen kann, zum Schutz „der verfassungsmäßigen Grundsätze über die Freiheit „und Aechtheit der Volkswahlen — an hervorragenden „Verletzungen ein heilsames Exempel statuiren.

„5. Dieses ist doppeltwichtig, für diesen politischen „Volkskörper, wenn seine sonstigen blos wörtliche Be„schlüsse, Protestationen und Beschwerden, sowie die „der deutschen Kammern leider oft nur allzuwenig „Kraft haben, die Verletzungen der Verfassung für die „Zukunft auszuschließen. Hier muß also die Kammer „die wenigen wirksamen Mittel, die sie noch hat, ge„brauchen. So namentlich die Ungültigkeitserklärung „verfälschter Wahlen. Hier werden diese Ungültig„keitserklärungen die Verfälschungen schon deshalb, „weil man doch für die Gültigkeit der neuen ministe„riellen Wahlen sorgen muß, für die Zukunft allein „wirksam verhindern. Wer die wirksamen Mittel und „Thaten versäumt, dessen blose Worte werden doppelt „wirkungslos oder gering geschätzt.

„6. Alles dieses und die Forderung der Gesetzlich„keit, der Aechtheit und Freiheit gilt natürlich für „beide unzertrennliche Bestandtheile, oder Grade unse„rer Deputirtenwahl; eben so für die erste oder die „Wahlmännerwahl wie für die unmittelbare Wahl des „Abgeordneten. Von der Wahlmännerwahl ist ja die „Abgeordnetenwahl, ist die Volksmäßigkeit oder Ver„fälschung ihres Resultats so gänzlich abhängig, daß „die Aechtheit der Wahlmänner sogar noch wichtiger „ist, als alle Formalitäten bei der Abgeordnetenwahl „selbst. Letztere wurde bisher jedesmal wegen Mit„wirkung auch nur eines unrichtigen Wahlmanns cas„sirt — die Verfälschungen der Urwahlen machen „aber oftmals nicht blos einen sondern eine Mehrheit „unrichtiger Wahlmänner.

„Unbestreitbar aber ist es und wurde selbst von den „Vertretern der Regierung in diesem Saale stets zu„gegeben, daß

„1) die Minister und andere Beamten nur als „Bürger, nicht als Beamte und in ihrer Amts„gewalt und

„2) stets nur mit verfassungsmäßigen rechtlichen „Mitteln

„auf das Resultat der Wahlen einwirken dürfen. „Unbestreitbar also ist es, daß eine Wahl aus Volks„abgeordneten, welche durch entgegengesetzte amtliche „Einwirkung oder aus anderen Gründen als nicht „verfassungstreu ächt oder sonst als gesetzwidrig vor„genommen erscheint, beanstandet werden kann.

„Halte man nun an diesen Maßstab die Freibur„ger Wahlvorgänge.

„Die dort so besonders auffallend in Wirksamkeit „gesetzten ministeriellen Rescripte sprechen aus, daß „die Regierung als solche auf die Wahlen nach „Möglichkeit einwirken wolle. Sie fordern, daß nicht „etwa nur ihre politischen Verwaltungsdiener — „nein, daß alle möglichen öffentlichen Beamte aller

„Art die Männer der selbstständigen partheilosen Ju„stiz — die Diener und Priester der Kirche, die Pro„fessoren der Universitäten, Lyceen, die Volksschulleh„rer, die Aerzte, die Advocaten — sie fordern, daß „alle Collegialdirectoren bis herab zum untersten Die„ner nicht mehr als freie Staatsbürger nach „ihrer gewissenhaften staatsbürgerlichen Ueberzeugung „an den Wahlen der Volksvertreter Antheil nehmen, „sondern daß sie „als Organe der Regierung", „mithin als eine große Armee des Ministeriums im „Sinne desselben für ministerielle Wahlen wirken, daß „sie in diesem Sinne „ihren Einfluß auf ihre „Mitwähler geltend machen." Man „erwartet „ dieses, daß sie für die Durchführung der Wünsche der „Minister „thätig mitwirken, von allen Staats„und Kirchenbeamten mit Zuversicht." Und „die, das Lebensschicksal bedrohenden Schläge, welche „unmittelbar vorher viele Beamten getroffen hatten, „weil sie ihrem Eide als Volksvertreter getreu in der „Deputirtenkammer gestimmt hatten, so wie die öffent„lichen Manifeste gegen die deutlich genug geschmäh„ten Liberalen — sie gaben dieser Erwartung einen „sehr unzweideutigen Sinn, einen sehr wirk„samen amtlichen Einfluß und Nachdruck.

„Nehme man nun hinzu, daß unter solchen Um„ständen in einer mit Collegien und höheren und nie„deren, geistlichen und weltlichen Beamten aller Art „überfüllten an sich kleineren Stadt diese ganze Legion „von Dienern für jeden der sieben Wahldistricte die ge„druckten ministeriellen Candidatenlisten für die 47 zu „wählenden Wahlmänner, um sich darnach zu achten, „amtlich insinuirt erhielten und diese Insinuation er„halten zu haben noch schriftlich unterzeichnen mußten, „so daß in Folge des begonnenen ministeriellen „Schreckensystems es als ein Wagestück für liberal „gesinnte Beamten galt, wegen des Regierungszwangs „auch nur auf die Ausübung ihres staatsbürgerlichen „Rechts der Wahl ganz zu verzichten, ein Wagestück, „zu dem nur einige Wenige sich entschlossen, während „die Uebrigen die amtlich anbefohlenen ministeriellen „Wahlen vollzogen.

„Nehme man ferner das jetzt zum erstenmal anbe„fohlene, in Freiburg streng durchgeführte Zuziehen „der in einer solchen Stadt im Verhältniß zu den „Bürgern übergroßen Zahl solcher niederen, völlig „abhängigen, zu unbedingtem Gehorsam gegen die „vorgesetzten Dienstbehörden verpflichteten, jeden Au„genblick ohne alle Pension willkürlich entlaßbaren „öffentlichen Dienern ꝛc. ꝛc.

„Bedenke man ferner, daß alle diese verfassungswid„rig erzwungenen Werkzeuge jedem ministeriellen „Wahlmannscandidaten im allermindesten siebenzig, „achtzig unfreie Wahlstimmen verschafften, daß ohne sie „die ministeriellen Wahlmänner ihre geringen Mehr„heiten von 1, 2 bis 8 oder 10 Stimmen nimmer„mehr erhalten haben würden, daß vielmehr die „Mehrheit weitaus auf Seiten der liberalen Candida„ten war!

„Nehme man endlich, daß man nach der Angabe „der Petenten für die ministeriellen selbst mit all die„sen falschen Stimmen ihre geringen Mehrheiten von „einigen wenigen Stimmen noch nicht zu erhalten hof„fen durfte, wenn die durch eigene Interessen auf der „ministeriellen Parteiseite stehende städtische Wahl„commission nicht gesetzwidrig eine ganz große „Anzahl jedenfalls gänzlich unberechtigter Wähler „zur Wahl zugelassen hätte!

„Wahrlich, also eine so zu Stande gebrachte Wahl „der Wahlmänner und durch sie der Deputirten wäre „eine gesetzwidrige, wäre ein nicht ächtes, ein nicht „unverfälschtes Resultat der freien Ueberzeugung der „Mehrheit der wahlberechtigten Freiburger Staats„bürger.

„Darüber aber, daß eine solche Fälschung des wah„ren freien Willens der Mehrheit der Wahlberechtig„ten in Freiburg mit mehrfachen Gesetzwidrigkeiten „und Verletzungen des Buchstabens und Sinnes un„serer Verfassung verbunden stünde, werden Sie ge„wiß nicht zweifeln.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„Oder wollten Sie, meine Herren, jene von den „Petenten geschilderte völlig beispiellose unmittelbare „Einwirkung der Regierung, der Minister und aller „Beamten als solcher auf die Wahlen, als verein„bar mit der verfassungsmäßigen Freiheit der Wahlen „wahrer Volksvertreter erklären? Selbst in Frankreich, „wo doch die noch bestehende napoleonische centralisirte „Administration und die auf mehrfache Revolutionen „gegründete Volksgewalt einen gewissen Beamtenein„fluß auf die Wahlen vielleicht noch eher entschul„digt — selbst in Frankreich sage ich, wo ist eine „solche Wahlbeherrschung wie die geschilderte jemals „erhört worden? Oder wo haben dort je alle Be„amten, und dann vollends Gendarmen und Polizei„diener, Postillons u. s. w. als ministerielle Organe „Wahlrechte ausgeübt? Wo hat man je dort gehört, „daß alle Justizmänner, daß alle Priester, Professoren, „Medizinalbeamte amtlich aufgefordert worden wären, „für die Wahl ministerieller Candidaten, und nur für „sie zu wirken und zu stimmen, daß sie, die dort „inamovibeln Richter, Professoren, Notare u. s. w. „sich in ihrem Lebensschicksal durch Pensionirungen, „Degradationen und Versetzungen in die entlegensten „Landeswinkel ihr ganzes Lebensglück bedroht sähen, „soferne sie sich nicht zu eifrigen Werkzeugen für die „ministeriellen Wahlen hergäben?

„Werden Sie es ferner als unserer Verfassung „und der verfassungsmäßigen Freiheit der Wahlen „unserer Volksvertreter entsprechend sanctioniren mö„gen, daß sogar solche abhängige Diener, welche wie „die Gendarmen mitstimmen, solche, welche militärisch „organisirt bald hier bald dort stationirt ihren Be„hörden militärischen Gehorsam schulden, und an dem „Orte, wo sie augenblicklich stationirt sind, ebenso „wenig als Postknechte u. s. w. im Sinne des §. 43. „ihren bleibenden Wohnort haben, welche zugleich „stets mit Waffen, dem Zeichen ihrer officiellen „Schreckensgewalt, auftreten?

„Nun dann, wenn Sie dieses thäten, würden Sie „auch zugeben müssen, daß in erneuerten Wahl„kämpfen ganze Massen dieses militärischen Corps, „daß eben so gut ganze Bataillons der Soldaten ab„wechselnd von Wahlort zu Wahlort commandirt, „und in Garnison gelegt würden um freie Wahlen „der badischen Volksvertreter zu vollziehen.

„Die offenbare Gesetzwidrigkeiten des Hinzuziehens „der übrigen unberechtigten Urwähler, vollens solcher, „die sogar weder öffentliche Diener im weitesten Sinne „der Regierungsrescripte noch Ortsbürger noch Staats„bürger sind, oder nicht das gesetzliche Alter haben, „oder in fremden Wahldistricten, wo gerade ihre „Stimmen den nothwendigen Ausschlag geben könnten, „beigezogen werden, oder als Mitglieder der ersten „Kammer entschieden ausgeschlossen sind, oder welche „sogar doppelt stimmten — diese bedürfen vollends „keiner Ausführung. Es bedarf ebenso wenig einer „Ausführung, daß in Verbindung mit allen übrigen „Umständen der Freiburger Wahlen diese Gesetzwid„rigkeiten, diese Einschmuggelung so vieler total ver„fassungswidriger Wahlmänner eine ganz „ungewöhnliche Bedeutung erhalten.

„Ganz dasselbe aber ist der Fall mit allen üb„rigen von den Petenten berührten oder angedeuteten „moralischen Zwangseinschüchterungs- und Bestechungs„mitteln, noch ausser denjenigen, welche mittelbar die „energischen Weisungen an die öffentlichen Diener „enthielten. Und es ist ebenso der Fall mit der ver„fassungswidrigen Unterdrückung aller öffentlichen „Mittheilungen und Aufforderungen zu Gunsten der „constitutionellen Wahlen, während täglich zu Gun„sten der ministeriellen die badischen und besonders „die Freiburger Presse zu Diensten stand.

„Zwar ist durch die im Jahre 1832 erfolgten Bun„beschlüsse unser verfassungsmäßiges Preßgesetz fac„tisch wesentlich beschränkt. Allein den Rest von „Preßfreiheit, den selbst diese Beschränkungen und die „Regierungsverkündigung derselben noch anerkannten „ist doch noch ein heiliges Verfassungsrecht. Das „kleine Gut des Armen ist doch ein gleich heiliges „Eigenthum, wie das große des Reichen. Nun aber

„sind nach jenen neuern Beschränkungen der Censur durch„aus nur diejenigen besondern Aeusserungen zu strei„chen, welche etwa einen bestimmten das Recht und „die Moral, die Religion und Kirche, die Bundes- und „Landesgewalt verletzenden Character an sich tragen. „Hiermit aber ist es doch wahrlich nicht vereinbar, „wenn die Regierung durch ein allgemeines In„terdict zum Voraus alle gleichviel ob verletzende oder „nicht verletzende Mittheilungen untersagt, wenn sie „dieses gerade in den allerwichtigsten Landesangelegen„heit der Bürger da, wo bei den Volkswahlen gerade „die öffentliche Verständigung durch möglichst freien „Gebrauch der Presse am allerwichtigsten ist, erge„hen läßt und nun hintennach zugleich wie es be„sonders in Freiburg geschah, täglich blos der „einen Parthie dienstbaren, alle constitutionellen Wah„len bekämpfenden und schmähenden Artikel frei läßt, „die Vertheidigung und Gegenrede der Angegriffenen aber „unterdrückt. Dieses ist doch wahrlich keine verfas„sungsmäßige Wahlfreiheit, nein! es erscheint gleich „mit allem übrigen zusammen als Verhöhnung der„selben.

„Nach allem Bisherigen also ergiebt sich aus den „von den Petenten angeklagten Thatsachen soferne sie „so weit nöthig noch weiter erwiesen werden:

„1) daß unter dieser Voraussetzung wirklich die „Freiburger Wahlen keineswegs als Resultate „der freien ächten gesetzlichen Volkswahlen „der Mehrheit der Freiburger stimmberech„tigten Staatsbürger anzusehen waren, daß sie „vielmehr vielfach durch amtliche und verfas„sungswidrige Einflüsse bestimmt, und daß sie

„2. auch noch ausserdem mit einer Reihe besonderer „Gesetzwidrigkeiten der allerbedenklichsten Art behaftet „sind.

„Die hier besprochenen, von den Petenten angereg„ten verfassungswidrigen Wahlbeherrschungsmittel ha„ben in ganz Baden, in ganz Deutschland, ein selbst „trotz der Censurunterdrückung vernehmbares allge„meines Gefühl der Verwunderung und der morali„schen Entrüstung erweckt. Die moralische Entrüstung „über die Freiburger Wahl, ist im ganzen Ober„lande verbreitet.

„Wollen wir solchen durchaus verfassungswidrigen, „die Wahlfreiheit gefährdenden, solche die Ehre des „Landes und der öffentlichen Moral beleidigenden „Maßregeln auf die allein in unsere Hand ge„legte wirksame Weise entgegentreten, so dürfte „es heilsam scheinen, hier, wo eine gerechte Strenge „eine schützende Genugthuung für die so schwer be„drängte Wahlfreiheit und öffentliche Sittlichkeit so „sehr begründet und von der öffentlichen Meinung „des Landes gefordert wird, ein wohlthätiges Exempel „zu statuiren, und die ganzen Ur- und Deputirten„wahlen der Stadt Freiburg zu beanstanden.

„Die erste Abtheilung hat über diese Freiburger „Wahlen und über die Beschwerden vieler achtbaren „Freiburger Bürger wiederholte Berathungen gepflo„gen. Sie bedauert und mißbilligt solche Ver„fälschungsmittel der Urwahlen wie sie die Petenten „anklagen auf das tiefste. Sie behält auch der Kam„mer ausdrücklich das Recht vor, jede zukünftige „Wahl in Beziehung auf welche solche Vorfälle genügend „erwiesen werden möchten zu annulliren. Sie hofft in„deß, daß die in Folge der Motion des Abgeordneten „von Itzstein über die Wahlbeherrschungsmittel im „Allgemeinen eintretenden Berathungen und Beschlüsse „der Kammer Schutzmittel gegen die Erneuerung sol„cher tief betrübenden verderblichen Erscheinungen dar„bieten werden. Nur mit jenem ausdrücklichen Vor„behalt und in dieser festen Hoffnung, so wie in der „ferneren Erwägung, daß genügende Beweisführungen „der von den Petenten angeklagten verfälschenden „Einflüsse auf die Freiburger Wahlmännerwahlen zum „Theil großer Untersuchungen bedürfen würden, glaubte „die Mehrheit der Abtheilung unter den gegenwärtigen „Umständen und für dieses mal von ihrem früher ge„faßten strengeren Beschluße Umgang nehmen, und „Ihnen die Nichtbeanstandung der Freiburger

„Wahl zweier Abgeordneten vorschlagen zu „dürfen.

„Der Berichterstatter gehört zwar nicht zu der an„gegebenen Mehrheit der Abtheilung. Er hält es „vielmehr für Pflicht, offen zu erklären, daß ihm „nach den von ihm bei allen Wahlprüfungen befolg„ten auch in diesem Bericht übereinstimmend mit dem „früheren Beschluß der Abtheilung angedeuteten Grund„sätzen für die Wahlprüfungen, die Beanstandung der „Freiburger Wahlen noch weit begründeter und noth„wendiger erscheint, als die fast allen von der Kam„mer bisher ausgesprochene. Aber er verzichtet da„rauf gegen die vorzüglich durch die augenblickliche „äussere Verhältnisse bestimmte Ansicht seiner geehrten „Collegen einen besondern Antrag zu gründen.

Nachdem Staatsrath Freiherr von Rüdt erklärt hatte, daß er gegen die abgekürzte Berathung des Berichts nichts zu erinnern habe, bemerkt:

Bassermann: Da der Antrag des Berichts auf Nichtbeanstandung dieser Wahlen geht, welchen die Kammer jedenfalls zu ihrem Beschluß erheben wird, so mache ich den Vorschlag, die Gegenstände, die wir bei dieser Gelegenheit zur Sprache bringen könnten, von der einen wie von der andern Seite auf jenen sogenannten Tag der Schlacht zu verschieben.

Schaaff: Ich unterstütze den Vorschlag des Herrn Abgeordneten Bassermann im Interesse der Zeitersparniß. Einstweilen nehme ich aber die Ausführung des Herrn Berichterstatters als seine persönliche Ansicht an.

Staatsrath Freiherr von Rüdt: In diesem Fall möchte ich mir aber doch vorbehalten, daß, da der Vorstand der Ortswahlcommission gegenwärtig ist, von ihm über die speciellen Angaben, welche das Benehmen der Wahlcommission betreffen, wenigstens eine Aufklärung und Erwiederung gegeben würde.

Was die allgemeinen Vorwürfe betrifft, so will ich durchaus dem Antrage des Herrn Abgeordneten Bassermann nicht entgegentreten, weil ja in dieser Sache noch eine allgemeine Expectoration in Beziehung auf die vorgekommen sein sollenden Einwirkungen vorbehalten ist.

Welcker: Ich habe gar nichts gegen diesen wohlgemeinten und soviel möglich den Frieden fördernden Vorschlag des Abg. Bassermann, so wenig als ich auch beabsichtige, die Vertheidigung Derer, die sich durch diesen Bericht verletzt glauben, auch nur zu verzögern. Ich bemerke, daß ich hier eine kleine Rüstkammer von Aktenstücke habe, mit welchen ich zu dienen bereit bin, sobald es gefordert wird.

Wagner: Ich würde ebenfalls dem Antrag des Abgeordneten Bassermann beistimmen, hielte ich es nicht für meine Pflicht, weil der Berichterstatter auf seine Rüstkammer hinweist, als Vorstand der Wahlcommission von Freiburg die derselben von 63 Bürgern gemachten Vorwürfe näher zu beleuchten, da es sonst den Anschein haben könnte, als hätte ich nicht Muth genug, darauf zu antworten. Zuvor muß ich mir aber noch einige Bemerkungen über das Verfahren des Herrn Berichterstatters hinsichtlich der Freiburger Wahlacten erlauben, indem er diese Wahl bereits vor der hohen Kammer für beanstandet erklärte, bevor der betreffenden Abtheilung hierüber noch ein Bericht erstattet war. Er griff daher unverkennbar dem Urtheil derselben vor und es scheint auch, daß dieselbe, befangen hierüber, anfangs eine Wahl beanstandete, die sie bei genauerer Prüfung für unbeanstandet erklärte.

Es wäre überhaupt wohl geeigneter gewesen, wenn der Abgeordnete Welcker sich der Berichterstattung über eine Wahl enthalten hätte, bei der er selbst so sehr betheiligt war.

Was nun die Vorwürfe über die Urwahl betrifft, so wird so im Vorhinein die Wahlcommission als von Männern zusammengesetzt erklärt, welche sämmtlich nicht zur sogenannten liberalen Parthei gehören, dies ist jedoch unwahr, da gerade der älteste Rath welcher einem großen Theile der Wahlen als Urkundsperson beiwohnte, sich unter jenen drei Gemeinderäthen befindet, die später

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

aus dem Gemeinderath austraten. Ferner hat der Gemeinderath, um seine Unparteilichkeit zu beurkunden, aus der Classe der Höchstbesteuerten auch solche als Urkundspersonen gewählt, die stets zur Gegenpartei gehörten. Was soll man aber zu dem Benehmen dieser Männer sagen, welche die Wahlprotocolle als unbeanstandet mitunterzeichneten, und deren Namen ich nun dennoch unter den Denunzianten gegen die Wahlcommission mitfinde? Was diese Petition, die ich blos eine Denunziation nennen kann, selbst anbelangt, so wird darin behauptet,

1) es hätten 21 Wähler mitgestimmt, die nicht stimmberechtigt gewesen seien,
2) es hätten 11 in andern Bezirken gewohnt als da, wo sie ihre Stimme abgaben;
3) Zwei seien noch nicht 25 Jahre alt;
4) Einer habe in zwei Distrikten gestimmt;
5) Der Herr Regierungsdirektor und der Herr Weihbischoff hätten gestimmt, nachdem sie als Mitglieder der ersten Kammer nicht stimmberechtigt gewesen seien.

Alle diese Beschuldigungen sind nicht wahr.

Diese Bürger, welche sich beschweren, hätten doch wissen sollen, daß Freiburg unter die wenigen Städte des Landes gehört, wo kein Jude einen bürgerlichen Wohnsitz haben kann. Dieser Jude Dettelbach ist schon längst getauft und seit vielen Jahren Bürger in Freiburg.

So verhält es sich mit diesen 21 Bürgern, welche hier genannt sind. Der größte Theil davon ist mir persönlich bekannt. Entweder sind es active Bürger, oder Angestellte oder Pensionärs. Ich könnte jeden einzeln nennen, sagen, wie lang er Bürger ist und welches Gewerbe er treibt. Doch das gehört nicht hierher. Wenn man weiß, daß die Wahl zur Zeit des Quartierwechsels vorgenommen wurde, daß einer heute in diesem und vielleicht 2 Tage später in einem andern Stadtbezirke wohnte, so wird man sich auch leicht erklären können, daß manche in andern Distrikten ihre Stimme abgaben, als wo sie später wohnten. Aber sie haben alle in jenen Bezirken gestimmt, wo sie früher wohnten.

Von zweien wird behauptet, daß sie das gesetzliche Alter nicht haben. Ich kann darüber im Augenblick nicht urtheilen, doch soviel kann ich versichern, daß jeder Stimmende gefragt wurde, ob er das 25. Lebensjahr erreicht hat. Mehr ist die Wahlcommission nicht schuldig zu thun, denn es ist keine Vorlage eines Taufscheines vorgeschrieben.

Haben diese Bürger so gewissenlos gestimmt, so ist das ihre, nicht aber die Schuld der Wahlcommission.

Die Behauptung, daß ein Bürger in zwei Districten gestimmt habe, kann ich jetzt nicht widerlegen, weil ich die Wahlacten nicht zur Hand habe. Bei der Frivolität dieser vielen Angaben der Beschwerdeführer muß ich aber auch diese beanstanden.

Ebenso wurde behauptet, der Weihbischoff Dr. von Vicari und der Regierungsdirector v. Reck hätten unbefugter Weise mitgestimmt. Der Letztere hat gestimmt, bevor er die Wahl der Universität angenommen hatte, der Erstere hat gleichfalls gestimmt, und die Wahlcommission hat ihm die Stimme abgenommen, weil sie im ersten Augenblicke nicht daran dachte, daß er als Bisthumsverweser Mitglied der ersten Kammer sei. Im Wahlprotocoll wurde aber ausdrücklich bemerkt, daß seine Stimme nicht mitgezählt worden sei. Hätten die 63 Protestanten die Wahlacten durchgegangen, statt blos die Namen der Wähler aufzuschreiben, und hätten sie dieselben mit der Bürgerliste verglichen, so würden sie auch diesen Irrthum gefunden haben.

Die ganze Denunziation ist aber auch nicht practisch, denn hätten dieselben auch nicht mitgestimmt, das Resultat wäre doch dasselbe gewesen, da die Stimmenzahl der Gewählten weitaus überwiegend war.

Im ersten Wahlbezirk waren es 219 Stimmende, von den Gewählten erhielt der erstere 183 und der letztere 126, der mittlere 36 Stimmen. Es war also eine Differenz von 100 Stimmen. In den andern Bezirken war der Unterschied zwischen 18 und 20 Stimmen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es ist ebenso unrichtig, daß durch die Masse von Staatsdienern allein dieses Resultat bewirkt worden sei. In Freiburg sind es mehr als 2100 Wahlberechtigte. Darunter beträgt die Liste der staatsbürgerlichen Wahlberechtigten 300, also kaum den 7. Theil. Man kann also nicht sagen, daß dieser 7. Theil das Ergebniß herbeigeführt hat.

Der Wahlact dauerte 16 Tage, während welcher Zeit die Wahlacten zur Einsicht auflagen, und am Schluß des Wahlactes beschloß die Commission, die Acten noch weitere drei Tage aufliegen zu lassen. Diese 63 Bürger hätten also Zeit und Gelegenheit gehabt, die Wahlacten einzusehen und vor der competenten Behörde ihre Anstände zu erheben. Sie thaten es aber nicht, sondern fanden es für angemessener, sich an die Kammer zu wenden, welcher gar nichts zu Gebot stand, die Wahl zu prüfen, weil sie keine Wahlacten besitzt. Es ist also ein Beweis, wie wenig Vertrauen die Angaben der Petitionaire verdienen.

Was die Wahlumtriebe in Freiburg betrifft, so will ich vorderhand darüber hinausgehen, weil es besser ist, wie der Abgeordnete Bassermann bemerkt hat, das Geeignete auf eine andere Zeit zu ersparen, wo sich wieder Gelegenheit zum Sprechen bieten wird.

Wenn behauptet wurde, es seien Polizeidiener beauftragt gewesen, wo drei Bürger auf der Straße beisammen stunden, sie zu notiren, weil man vermuthete, daß sie von Politik sprechen könnten, so ist dieses eine monströse Uebertreibung.

Ich selbst war einmal in die Nothwendigkeit versetzt, polizeiliche Hülfe anzusprechen. Ein großer Theil der 63 Denunzianten hatte sich nemlich im Rathshofe aufgestellt, nahmen den Wählern die Stimmzettel mit Gewalt weg, zerrissen sie, um ihnen andere aufzudringen, so, daß viele Wähler lieber gar nicht stimmten und wieder nach Hause giengen. Ich schickte hinaus und ließ ihnen bedeuten, das sei der Ort nicht, sich länger aufzuhalten, nach Abgabe ihrer Stimmzettel hätten sie fortzugehen. Sie widersetzten sich aber und erwiderten, ich hätte ihnen nichts zu gebieten. Ich machte eine Anzeige an das Gr. Stadtamt und daraufhin wurden sie fortgewiesen. Wenn das keine Wahlumtriebe sind, dann weiß ich nicht, was unter diesen Begriff gehört.

Der Berichterstatter sagt ferner, daß einzelnen Wählern aus Stiftungsfonds Belohnungen versprochen worden seien. Ich wäre doch begierig, daß er mir hierüber aus seiner Rüstkammer Beweise brächte.

Ueber die Gründe, welche drei Gemeinderathsglieder bewogen haben, aus dem Gemeinderathe zu treten, was auch auf Kosten der Wahlhandlung geschrieben werden will, darüber will ich jetzt nicht sprechen. Ich müßte mich in nähere Entwickelungen und Details einlassen, mit denen ich die Geduld der Kammer nicht ermüden will. Ich glaube, die schwarze Wäsche von Freiburg ist in frühern Jahren schon oft in diesem Saale ausgewaschen worden, und ich zweifle, daß die Kammer großes Vertrauen hat, daß ich sie mit dem Berichterstatter hier nochmals ausringe und vor den Augen der Kammer und des Publikums hier zum Trocknen aufhänge. Auf die übrigen im Bericht enthaltenen Uebertreibungen will ich nicht antworten. Ueberhaupt ist der ganze Bericht mit orientalischen Farben und Bildern ausgeführt.

Bannwarth: Ich verzichte für jetzt recht gern auf das Wort, wenn der Antrag des Abgeordneten Bassermann angenommen wird. Ich behalte mir aber das Wort vor, wenn die Discussion sich weiter verbreiten sollte.

Welcker: Ich erlaube mir als Berichterstatter einige Worte zu erwiedern:

Der Herr Abgeordnete hinter mir hat Einiges von den Freiburger Wahlverhältnissen bemerkt. Ich will, so weit es möglich ist, mich dem Wunsche, den der Abgeordnete Bassermann ausgesprochen hat, anschließen. Es ist mir freilich schwer, aber ich will mich auf eine ganz allgemeine Betrachtung nicht einlassen und lediglich auf die wichtigsten Puncte des Vortrags des Herrn Abgeordneten hinter mir antworten. Er greift die Eingabe dieser 63 Bürger mit harten und starken Worten an. Ihm, den man als den Chef dieser parteiischen Wahloperation angesehen hat, wird es freilich als dem Ange-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

griffenen nachzusehen sein, wenn er selbst sich etwas stärker, und ich möchte sagen, ungeeigneter Ausdrücke bedient hat. Wer die Freiburger kennt und die Namen, welche unter dieser Petition stehen, sieht, daß er es großentheils mit im ganzen Umkreis als Ehrenmänner anerkannten Leuten zu thun hat, denn es haben viele von den geachtetsten ersten Bürger der Stadt und namentlich auch der älteste Gemeinderath diese Petition unterschrieben. Es war nicht gerade vortheilhaft für seine Vertheidigung, es zu erwähnen, daß dieser sehr achtbare älteste Gemeinderath und Mitglied der Wahlcommission selbst diese Petition unterschrieben hat. Ob er nicht in das Wahlprotokoll selbst Protestation eingelegt, ob und in wie weit er gestimmt hat, weiß ich nicht, daß es ein Ehrenmann ist, weiß ganz Freiburg und daß er das Verfahren der Wahlcommission angreift spricht sehr stark gegen dieselbe. Er mußte alle in der Petition angeführten Thatsachen besonders genau kennen. Ich will bemerken, daß ich in dieser Sache durchaus nicht betheiligt bin, als dadurch, daß ich meine Stimme abgegeben habe. Ich habe mich, wie mir mehrere Mitglieder dieses Hauses bezeugen werden, während meiner langjährigen Anwesenheit in Freiburg, nie in die bürgerlichen Streitigkeiten dieser Stadt hineingemischt, weil ich nicht Freiburger Bürger bin.

Meine Herren, die Mitglieder der Abtheilung werden mir auch bezeugen, daß ich den Herren nirgend eine vorgefaßte Meinung beizubringen gesucht hätte. Die Abtheilung selbst hat keinen Beschluß in dieser Sache gefaßt, als auf meinen vollständigen Vortrag, ich habe nicht einmal mündlich vorgetragen, wie man dieses zu thun pflegt, die Aktenstücke lagen auf dem Tische und man hat sie gelesen, die Abtheilung hat sich also nicht befangen lassen, und es waren ganz andere momentane Gründe, welche die Abtheilung bestimmten, von ihrem mit großer Mehrheit gefaßten Beschluße abzugehen.

Ich will nur noch auf einen Punct ein Wort bemerken. Ich widerspreche auf das Entschiedenste dem was der Herr Bürgermeister Wagner gesagt hat, daß das Stimmenverhältniß so gewesen sei, wie er es erzählt hat, denn es sind Ehrenmänner, von denen ich die Liste gesehen habe, nach denen die allermeisten Candidaten mit einer Mehrheit von nur 1, 2, 3 bis 6 durchgegangen sind. Wenn aber der Herr Bürgermeister sagt, daß diese Männer sich Umtriebe im Rathshof erlaubt hätten, so will ich doch nur Männer nennen, wie Bischoff, Metz und so weiter, und fragen, ob Jemand glauben wird, daß solche, zu dem angesehensten Theile der Einwohnerschaft gehörende, Bürger sich so ungebührliche Wahlumtriebe erlaubt hätten, wohl aber habe ich mit Entrüstung in ganz Freiburg vernommen, daß, als eine kleine Anzahl von Bürgern im Rathhaushofe still bei einander standen, um zu sehen, welche fälschlich herbeigezogenen Urwähler man hinauf bugsirte, und um dagegen eine Protestation einzulegen, sie von dem Herrn Bürgermeister hinausgejagt wurden. Sie sagten: „Wir stehen auf unserm Eigenthum. Auf demselben stand der Agent, dem eine öffentliche Stelle versprochen war, der alle Vorübergehende auffing und sie hineinschleppte. Sie hatten also wohl das Recht zu sehen, was auf diese Weise geschieht.“ Dennoch bekamen sie von dem Großherzoglichen Stadtamte die Weisung, das Rathhaus zu räumen. Die Einsicht der Wahlacten wurde ihnen wiederholt verweigert und erst, als das Wahlgeschäft schon mehrere Tage geschlossen war, gelangten sie dazu, die Wahlacten prüfen zu können, dann haben sie diese Wahlacten genau geprüft und darnach ihre Petition verfaßt.

Der Bürgermeister Wagner hat schließlich gesagt, er wolle auf die Lügen und andern Uebertreibungen in dem Bericht nicht eingehen. Ich weise, was mich betrifft, alle diese ungebührlichen Vorwürfe zurück. Denn ich habe kein Wort erzählt von den Umtrieben in Freiburg. Alles, was ich angeführt habe, ist in der Petition enthalten. Ich habe nur darüber geurtheilt, was daraus folge für den Fall der Richtigkeit der gemachten Angabe. Ich habe nicht einmal alle Facta aus der Petition hervorgehoben. Allerdings die terroristische Ausführung des furchtbaren Criminalprocesses, wo man bis in die Nacht Eide abnahm und die vom Hofgericht

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

cassirt wurde — dies war allerdings eine starke terroristische Maaßregel. Ich weise alle diese Beschuldigungen mit Indignation zurück. Die Petenten werden sich wahrscheinlich die Satisfaction gegen das ungeeignete Benehmen des Abgeordneten Wagner zu verschaffen wissen. Ich wiederhole, Alles ist gegründet, was im Bericht steht, auf die in der Petition enthaltenen Thatsachen, und die Petenten werden sie wohl am besten an das Licht stellen können.

Wagner: Ich muß mir einige Berichtigungen erlauben. Zuerst wird mir gesagt, ich habe mich auf eine Weise ausgesprochen, daß ich den Vorwurf verdiene, zuweitgegangen zu sein.

Ich glaube aber, ich habe mich nicht einmal gleicher Waffen bedient, welche die Petitionäre gebrauchten. Denn wenn man sich eine Beschuldigung gegen eine ganze Wahlcommission erlaubt, so ist das, glaube ich, stark. Der Berichterstatter sagt ferner, meine Angaben seien unrichtig, der Unterschied in Beziehung auf die Majorität der Wähler seien höchstens 1 bis 2.

Was das Wahlverhältniß anbetrifft, so berufe ich mich lediglich auf die Acten.

Daß die Bürger durch mich aus dem Rathhause hinausgewiesen worden seien, aber nicht um andern Agenten Platz zu machen, ist richtig.

Diese Männer haben in dem Rathhaus einen solchen Terrorismus ausgeübt, daß viele Bürger wieder nach Haus giengen und gar nicht stimmten, indem sie sich nicht Beleidigungen aussetzen wollten.

Die Einsicht der Wahlacten wurde zu gehöriger Zeit nicht verlangt. Diese Behauptung ist unrichtig. Die Petenten kamen, nachdem schon 10 Tagen vorher die Wahlhandlung geschlossen war. Ich erklärte ihnen auf ihre schriftliche Eingabe, die Wahlcommission habe sich vor 8 Tagen aufgelöst, sie habe beschlossen, daß die Wahlacten noch drei Tage zur Einsicht aufliegen, dann aber geschlossen werden sollen. Da nun in der Wahlordnung kein Termin angegeben ist, wie lange die Wahlacten aufliegen sollen, so hielte ich mich als Bürgermeister nicht befugt, die Wahlacten zu ihrer Einsicht vorzulegen, sie hätten also ihr Gesuch bei der Staatsbehörde anzubringen. Sie wendeten sich hierauf an das Großherzogliche Stadtamt, welches beschloß, ihnen die Einsicht der Wahlacten zu gestatten, was auch geschah. Es kann mich also in dieser Beziehung kein Vorwurf treffen.

Wenn der Berichterstatter erklärt, daß ihn der Vorwurf der Uebertreibung nicht treffen könne, indem er blos die Worte der Petition angeführt habe; so sage ich: allerdings treffen sie ihn, da er in seinem Vortrage die Vorwürfe und Beschuldigungen als baare Wahrheit angenommen und sie so wieder gegeben hat.

Welcker: Ich gehe auf Spezialitäten nicht weiter ein. Es wird die Zeit kommen, welche hinreichendes Licht über die Freiburger Wahlverhältnisse verbreiten wird.

Rindeschwender: Als Mitglied der Abtheilung erkläre ich, daß der Abgeordnete Wagner Unrecht hat, wenn er sagt, daß die Abtheilung die in der Petition vorgetragenen Thatsachen als erwiesen oder wahr angenommen und unterstellt hat. Das ist nicht der Fall, sondern sie hat erklärt, das wissen wir nicht, ob sie wahr sind oder nicht. Sie hat geglaubt, es könnte höchstens zu einer Untersuchung kommen, wenn man die Angaben für wichtig genug halte. Das enthält der Bericht und insofern theile ich das Argument des Berichterstatters. Der Bericht ist blos eine Aufzählung dessen, was die Petition enthält.

Wagner: Der Berichterstatter hat die Wahl für ungültig erklärt, bevor noch die Abtheilung berathen hatte.

Rindeschwender: Auch das ist unrichtig, sondern die Abtheilung hat nach angehörtem schriftlichem Bericht erklärt, man solle die Wahl beanstanden, und erst im Verlauf der Kammerverhandlungen, nachdem die Abtheilung die Richtung der Gesinnung der Kammer vernommen hatte, ist sie darauf zurückgekommen und hat beschlossen, im Interesse des Friedens davon abzustehen.

Reichenbach: Ich habe mich als Mitglied der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ersten Abtheilung früher für Beanstandung dieser Wahl erklärt. Wenn ich mich heute für Nichbeanstandung erkläre, so geschieht dies keineswegs deswegen, als glaubte ich, es seien keine Anstände mehr vorhanden. Nein, daß solche vorhanden sind, dafür bürgen mir jene Ehrenmänner Freiburgs, die eine Beanstandung und Verwerfung dieser Wahl verlangten. Da ich übrigens nach den Gesinnungen wie sie sich bereits in der Kammer aussprachen, Zweifel hegen kann, ob die Beanstandung auch eine Verwerfung zur Folge haben könnte, so stimme ich für Nichtbeanstandung der Wahl.

Binz: Bei meiner genauen Kenntniß mit den Freiburger Verhältnissen muß auch ich bestätigen, daß die Petenten zu der angesehensten Classe der dortigen Bürger gehören und großentheils mir bekannte Ehrenmänner sind. Ebenso kann ich nicht verschweigen, daß man in der ganzen Umgebung Freiburg's mit Erstaunen sich die dortigen Wahlvorgänge erzählt hat. Ich beanstande die Wahl nicht, aber verwahre mich gegen Vorwürfe.

Wagner: Wir wünschen nicht, daß man unsre Wahl nur aus Gnade nicht beanstande. Wir verlangen keine Gnade, sondern Recht.

Glaubt die Abtheilung oder einzelne Kammermitglieder, daß die Wahl aus Nichtigkeitsgründen beanstandet werden kann, so mag man es auf den Ausspruch der Kammer ankommen lassen.

Knapp: Ich erkläre mich gleichfalls für die Gültigkeit der Wahl, kann jedoch den Wunsch nicht unterdrücken die Verhältnisse der Stadt Freiburg möchten nicht auf jedem Landtag hier wieder zur Sprache gebracht werden.

Von keiner Stadt im Lande habe ich so viele Klagen vernommen, wie von Freiburg und es thut in der That Noth, daß endlich einmal diesem Uebelstande abgeholfen wird. Der Grund dieses Zwiespalts mag in dem Verhältniß der Ausübung der bürgerlichen Rechte zu suchen sein.

Ein weiterer Gegenstand, der von der Stadt Freiburg seit einer Reihe von Jahren bei jedem Landtag in die Kammer kam, ist der Wunsch, wieder eine Garnison zu erhalten. Ich habe für diese Petition nie gestimmt, weil von der Regierungsbank aus stets als nichtzubeseitigendes Hinderniß, dieser Bitte zu willfahren, ein Bundesbeschluß bezeichnet wurde, wornach das Großherzogliche Militär durchaus concentrirt sein müsse. Ich weiß nun nicht, ob seither und in welcher Weise dieser Bundesbeschluß eine Abänderung erlitten hat, daß es nun doch möglich geworden ist, der Stadt Freiburg wieder eine Garnison zu geben. —

Welcker: Ich muß bedauern, daß der Abgeordnete Knapp jetzt schon einen Punkt zur Sprache bringt, welcher viele würdige Männer des Oberlandes tief verletzt hat.

Sie haben gehört, daß die Petenten darüber klagen, daß das Versprechen einer Garnison und der daraus hervorgehenden materiellen Vortheile für einzelne Bürger mit der Wahlhandlung selbst in Verbindung gebracht wurde. Unbegreiflicherweise ist das in einem auf Regierungskosten gedruckten Blatte gemachte Versprechen einer Garnison unmittelbar nach Beendigung der Freiburger- und noch vor der Vornahme mehrerer anderer Abgeordnetenwahlen in Erfüllung gesetzt worden.

Es hat diese Maaßregel viele würdige Menschen mit tiefem Betrübniß erfüllt.

Wagner: Das ist eine reine Unwahrheit, daß auf Kosten der Regierung solche Blätter gedruckt und der Freiburger Zeitung beigelegt worden sind. Daß einzelne Bürger den Wunsch ausgesprochen, daß wir wieder eine Garnison bekommen, ist richtig, der Wunsch darnach war immer rege. Daß das Oberland aber durch die Nachricht betrübt wurde, das ist wohl schwerlich der Fall.

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: Ich muß bemerken, daß von einer Verlegung der Garnison nach Freiburg während der dortigen Wahlhandlung durchaus nicht die Rede war, und daß überhaupt die Berathung über diesen Gegenstand in der letzten Zeit erst erfolgte, worauf der Regierungsdirector v. Reck die Bekanntmachung an die Stadt erlassen hat.

Welcker: Ich muß hier ein Blatt in der Hand

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zeigen, welches auf Regierungskosten gedruckt worden ist. Ich muß dies thun, weil man meine deßfallsige Bemerkung eine Unwahrheit genannt hat.

Geheimer Referendär Eichrodt: Das ist eine starke Behauptung gegen die Regierung, welche widerspricht, daß dieß nicht geschehen ist. Wenn behauptet wurde, daß dieses Blatt auf Regierungskosten gedruckt worden sei, so muß ich dieses für eine Unwahrheit erklären.

Welcker: Sie können das sagen, es giebt aber auch eine Regierung in Freiburg. Es ist eine unmittelbare Aufforderung vor der Wahl und schließt mit dem Versprechen der Garnison, und was ausserdem noch mündlich versprochen worden ist, könnte gleichfalls erhoben werden, sowie auch was von den Agenten ausgegangen ist. Dieses Exemplar bestätigt mehr als Alles.

Geheimer Referendär Eichrodt: Die Verlegung des Regiments nach Freiburg geschah auf den vielfachen und ausdrücklichen Wunsch, welcher auf mehreren Landtagen in dieser Kammer ausgesprochen wurde. Die Regierung hat sich seiner Zeit der Willfahrung dieses Wunsches widersetzt, weil der damalige Stand und die Formation des Armeecorps eine Willfahrung unmöglich machte.

Nun haben es aber in der neuern Zeit die Verhältnisse gestattet, daß die Regierung diesem vielfach ausgesprochenen Wunsche entgegenkommen konnte.

Ich glaube nicht, daß man deßwegen eine Betrübniß oder ein Bedauern aussprechen kann.

Welcker: Ich freue mich, daß die Regierungscommission die Sache wenigstens nicht eingesteht. Aber das ist gewiß, daß die Widerverlegung der Garnison nach Freiburg im ganzen Lande mit der Wahl daselbst in Verbindung gesetzt worden ist.

Goll: Als Mitglied der Abtheilung muß ich erklären, daß über die Wahl zweimal verhandelt und abgestimmt wurde. Das erstemal wurde die Wahl beanstandet, das zweitemal nicht, was ich mit Vergnügen gehört habe.

Bleidorn: In Bezug auf die Verlegung einer Garnison nach Freiburg glaube ich hier erwähnen zu müssen, daß allerdings das Gerücht sich verbreitete der Stadt Durlach werde das Militär entzogen und nach Freiburg verlegt, weil dort nicht wie in Freiburg im Sinne der Regierung die Wahlen ausgefallen wären. Ich habe diesem Gerüchte nie gelaubt und glaube ihm heute noch nicht. Es hat sich bis auf den heutigen Tag noch nicht bestätigt. Aber bedauernd muß ich erklären, daß dieses Gerücht besonders von höher stehenden Personen, welche in Durlach angestellt sind, ausgegangen ist.

Es wird nunmehr zur Abstimmung geschritten und in Gemäßheit derselben die Wahl des Regierungsrath Bannwarth und des Bürgermeisters Wagner zu Abgeordneten der Stadt Freiburg für unbeanstandet erklärt, und zwar mit allen gegen eine Stimme (die des Abgeordneten Welcker).

von Itzstein: Ich möchte dem Herrn Präsidenten den Vorschlag machen, die Sitzung auf eine halbe Stunde zu unterbrechen, damit mittlerweile die Abtheilungen sich mit der Prüfung der Wahl des Abgeordneten Mathy beschäftigen, da es wünschenswerth ist, daß in Beziehung auf die Vornahme der Präsidentenwahl die Kammer möglichst vollständig ist, und mehrere Mitglieder die verreist gewesen, in einer halben Stunde hier eintreffen könnten.

Goll und Knapp widersetzen sich diesem Antrag.

Sander: Ich unterstütze den Vorschlag des Abgeordneten von Itzstein nach ausdrücklicher Vorschrift der Geschäftsordnung, wornach die Präsidentenwahl erst vorgenommen wird, nachdem die Prüfung sämmtlicher Wahlacten stattgefunden hat.

Rindeschwender: Es ist Uebung von jeher gewesen, daß sobald Wahlacten vorgelegt wurden, die Abtheilungen zusammentraten, um sich zu berathen, und wenn keine Anstände vorkamen, sogleich Bericht zu erstatten.

Fauth: Nach der Behauptung des Abgeordneten Sander könnten wir nicht zur Präsidentenwahl schreiten, bis alle Wahlprüfungen ihre Erledigung gefunden haben.

Mördes: Es ist ein bedeutender Unterschied zwischen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Prüfung einer Wahl, welche vorliegt, und einer solchen, welche noch in ferner Aussicht steht.

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: Ich habe zwei Bemerkungen zu machen. Einmal glaube ich, wenn die Regierung auf ein Bedenken aufmerksam gemacht hat, welches bei der vorliegenden Wahl zu beachten ist, so ist es an der Commission oder der Abtheilung, falls sich solches zeigen wird, diesen Anstand zu prüfen.

Was sodann die Bezugnahme auf die Geschäftsordnung betrifft, so kann sie, wie ich glaube, ungezwungen nur so ausgelegt werden, daß die Prüfung der bei dem Zusammentritt vorgelegten Wahlprotocolle vorausgehen muß. Es ist zu wünschen, daß die Kammer sich bald definitiv constituire, damit die bereits fertigen Vorlagen der Regierung übergeben werden können und damit nach dem höchsten Orts ausgesprochenen Wunsche die Arbeiten und Verhandlungen der Kammer möglichst thätig betrieben werden.

Welcker: Nach den klaren Bestimmungen der Geschäftsordnung müssen alle Wahlprüfungen erledigt sein, bevor die definitive Constituirung der Kammer erfolgen kann. Ich glaube nicht, daß der Herr Regierungscommissär die Absicht hat, den Eintritt des Abgeordneten Mathy hinausschieben zu wollen. Die Wahl ist am 24. v. M. vorgenommen worden. Es ist mir bekannt, daß die Legitimationspapiere gleich Anfangs in die Hände des Wahlcommissärs gegeben wurden, und es ist demnach auf eine — fast möchte ich sagen — für diesen Abgeordneten kränkende Weise dessen Eintritt in die Kammer verzögert worden. Jetzt ist alles in Ordnung, die Wahlacten sind vorgelegt und da uns die Geschäftsordnung nicht einmal erlaubt, über diesen wichtigen Punct hinwegzugehen, will man ihn jetzt noch von dem Rechte ausschließen, Theil zu nehmen an der Präsidentenwahl. Ich glaube nicht, daß dieses ein vortheilhaftes Licht auf die Regierung werfen wird. Es ist zu wünschen, daß Alles offen, redlich und ehrlich geschehe. Ich bin von der Rechtlichkeit der Herren auf der Gegenseite überzeugt, daß sie eine Stimme für die Präsidentenwahl auf diese Weise nicht beseitigen wollen. Was das Geschäft selbst betrifft, so soll dieses durchaus nicht übereilt werden.

Alle Mitglieder können an der Prüfung der Wahlacten Theil nehmen. Ergeben sich dann Anstände die zu etwaigen Bedenken Anlaß geben könnten, so können dieselben in den Abtheilungen oder in diesem Saale gerügt werden, und dann hat die Kammer ja immer noch das Recht, zu beschließen, was sie für angemessen hält.

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: Die individuelle Beziehung muß ich durchaus zurückweisen. Ich muß ebenso in Beziehung auf das Abgeben der Wahlacten bemerken, daß mir die Aeusserung wegen der frühern oder spätern Abgabe des Wahlprotocolls auffällt. Ich habe bemerkt, das Wahlprotocoll ist am Samstag Mittag eingekommen, ich habe es durchgegangen, um es sogleich in der ersten Sitzung vorlegen zu können. Der Wahlcommissär hat mit der Einsendung einberichtet, daß er die Wahlacten auf die Post gegeben habe, sobald er die Materialien beisammen hatte. Daß wir sogar der Post nachgehen sollen, das, glaube ich, ist doch zuviel verlangt. Den Eintritt des Abgeordneten Mathy in die Kammer aufzuhalten, bin ich weit entfernt. Er wird bereits die Nachricht erhalten haben, daß sein Wahlprotocoll eingereicht ist. Aber dazu halte ich mich verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß man recht bald an die übrigen Geschäfte komme.

Daß die Anwesenheit des einen oder andern Abgeordneten bei der Präsidentenwahl nicht beachtet werden kann, versteht sich von selbst. Wäre uns darum zu thun, so hätte man einen Abgeordneten, welcher in Urlaub gegangen ist, ersuchen können, da zu bleiben, bis die Präsidentenwahl vorbei ist.

von Itzstein: Die Gründe, welche diesesmal und vielleicht zum erstenmal, seitdem die Verfassung besteht, gegen die Wahl von der Regierungsbank aus vorgebracht wurden, bevor nur die Kammer, welche allein die Wahlen zu prüfen hat, den Bericht ihrer Abtheilung angehört hat, selbst diese so wie überhaupt alle Gründe für und gegen werden wir gewissenhaft prüfen und vortragen. Ich bemerke dieses jedoch vorerst nur in mei-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nem Namen. Denn ich halte es bei der sonderbaren Erklärung der Regierung für Pflicht, es zu thun. Auch sollte es beinahe scheinen, als fürchte man sich vor dem Mann, um den es sich handelt, da man hier eine Ausnahme machen will.

Glauben Sie, meine Herren, die Wahlacten sind so einfach, daß, wenn es nicht Vorschrift und Pflicht wäre, daß die Abtheilung sich vorher bespräche und daß man die Zustimmung der Abtheilung vorerst hörte, ich Ihnen jetzt schon den Bericht vortragen könnte.

Regenauer: Man könnte einfach den Vorschlag machen, zur Wahl des Präsidenten überzugehen, da diese auf der Tagesordnung steht, nicht aber zur Prüfung der Wahl eines noch nicht anwesenden Abgeordneten. Ich will es aber unterlassen und nur darauf aufmerksam machen, daß bei der Uebergabe der Wahlacten von dem Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern da und dort ein Anstand gegen diese Wahl erhoben worden ist, dessen Prüfung die Abtheilung vielleicht zu einem längern Zeitaufwand veranlassen dürfte, so daß sie vielleicht wegen dieses oder jenen Punctes einen schriftlichen Vortrag beschließt.

Wenn ich aber annehme, daß dies der Fall sein möchte, so scheint mir beinahe nothwendig, im Fall die Kammer vorzieht, jetzt zur Wahlprüfung überzugehen, daß die Sitzung nicht wieder eröffnet, sondern für heute geschlossen werde.

Mördes: Ich theile vollkommen die Ansicht des Abgeordneten Regenauer und unterstütze dessen Antrag damit Jedermann, welcher etwa glauben könnte, als wolle man mit besonderer Gunst in die Prüfung dieser Wahl eingehen, Zeit habe, über seine Zweifel nachdenken zu können. Eine einzige Thatsache scheint mir einer näheren Aufklärung zu bedürfen. Das ist aber ein bloßes Gerede, entlehnt aus einem Schweizerblatt, deren Vertrauen bei uns eben nicht sehr groß ist. Wenn die erhobenen Anstände aus keiner authentischeren Quelle fließen als aus den Schweizertagblättern, so besorge ich nicht, daß die Commission sich verpflichtet halten wird, von ihrem Standpunct aus die Abstimmung in der Kammer zu suspendiren.

Goll: Wenn die Sitzung unmittelbar geschlossen und gleich darauf an die Wahlprüfung geschritten wird, so nehme ich meinen Antrag wieder zurück. Inzwischen habe ich die Schweizerblätter und alles was ich darüber vernommen habe, nicht beachtet. Es ist spurlos an mir vorübergegangen.

Fauth wünscht, daß man zur Vornahme des einen oder andern Geschäfts schreiten möge, da jede Stunde während welcher wir versammelt sind, das Land ungefähr 100 fl. koste.

Der Präsident schließt die Discussion und bringt die Frage zur Abstimmung:

> ob die Kammer von der Tagesordnung abgehen wolle und die Präsidentenwahl auf die Tagesordnung der morgenden Sitzung gesetzt werden soll?

Die Kammer erklärt sich damit einverstanden.

Präsident: Ich habe der Kammer ein Schreiben des Abgeordneten Gastroph zu verlesen folgenden Inhalts:

> „Hochgeehrtester Herr Präsident!
>
> „Nachdem die hohe Kammer meine Wahl wegen mangelnden Handschlags beanstandet und bis auf eine deßfallsige nähere Erörterung die definitive Schlußfassung über ihre Gültigkeit zu verschieben, beschlossen hat, so sehe ich mich im Vertrauen auf die Ehrenhaftigkeit meiner Wähler veranlaßt, denselben Gelegenheit zu geben, durch eine andere Wahl thatsächlich den Beweis zu liefern, daß sie früher frei und nach ihrer Ueberzeugung gewählt haben, und verzichte somit auf meine jetzige Deputirtenstelle."

von Itzstein: Es läßt sich erwarten, daß Gastroph dieselbe Anzeige auch bei'm Ministerium des Innern gemacht hat.

Vogelmann: Bei der Discussion über die Wahl des Abgeordneten Völker ist eine Stelle in der Rede

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

des Herrn Abgeordneten Welcker von mehreren Personen auf der Gallerie, wie von mehreren Mitgliedern dieses Hauses, also aufgefaßt worden:

„Sollte aber auch, was ich nicht zu glauben wage, diese Kammer die Wahl des Abgeordneten Völker für unbeanstandet erklären, so wird doch das ganze badische Volk den Abgeordneten Völker nicht für würdig halten, in unsrer Mitte seinen Sitz einzunehmen.“

Diese Erklärung wäre nun, falls sie wirklich also ausgesprochen und richtig aufgefaßt worden wäre, von der Art, daß sich ein Ehrenmann nicht dabei beruhigen könnte auch nicht dabei beruhigen würde. Gerne will ich annehmen, daß diese Stelle nicht gesprochen, oder daß die Auffassung irrig ist; ich will annehmen, daß es nicht in der Absicht eines Kammermitgliedes liegen konnte, solche Beleidigungen gegen ein geachtetes altes Mitglied der zweiten Kammer auszusprechen. Aber gerade deshalb, weil ich dies annehme und weil einmal die Erklärung des Herrn Abgeordneten Welcker mehrseitig in der angedeuteten Weise aufgefaßt worden ist, ersuche ich den Herrn Abgeordneten Welcker, zur Ehre unseres Hauses, zur Ehre eines Mitgliedes desselben, um eine so bestimmte Aeusserung, daß in diese Worte eine persönliche Beleidigung gegen den Abgeordneten Völker durch eine irrige Auffassung nicht gelegt werden kann.

Ich wünschte aber auch nur die Erklärung des Herrn Abg. Welcker zu vernehmen und bin weit entfernt, eine früher erledigte Discussion wieder beginnen zu wollen.

Welcker: Selbst die Freunde des Abgeordneten Völker haben meinem Berichte die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er schonend und mild abgefaßt sei; auch im zweiten Theil meiner Ausführung, meiner Schlußrede, bin ich meinen Grundsätzen als Berichterstatter, als Rechtsgelehrter, als Mann von Ehre, treu geblieben. Diese forderten von mir, daß ich einen angeklagten Mann nicht ohne Untersuchung, Gehör und Vertheidigung verurtheile. Ich habe nun das ganze Protocoll der Geschwindschreiber durchlaufen, und eine solche Aeusserung, wie die mir zugeschriebene, steht im ganzen Protocoll nicht; sie muß also auf irriger Auffassung beruhen. Was ich sagte ist das:

„Wenn Sie diese Wahl für unbeanstandet erklä-
„ren sollten, so würde eine Jury des ganzen Lan-
des sie beanstanden.“

Ich habe also gemeint, daß die öffentliche Meinung des Landes darin mit der Abtheilung einverstanden sei, daß die Sache einer Untersuchung bedürfe; aber ich habe nicht gesagt, daß ich einen Mann ungehört und ohne vorherige Untersuchung und Vertheidigung verurtheile, und habe auch dem badischen Volk diese ungerechte Verurtheilung nicht zugeschrieben. Das ist meine Erklärung. So habe ich gesagt. Das andere durfte ich nicht sagen, weder als Berichterstatter, noch als Rechtsgelehrter, noch als Mann von Ehre. Was ich nicht gesprochen habe, kann ich auch nicht zurücknehmen.

Nachdem nun noch der inzwischen eingetretene Abgeordnete Mathy den Verfassungseid geleistet hatte, wurde die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Alterspräsident
Wetzel.

Der provisorische Secretär
Blankenhorn-Krafft.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg